

Mitteln. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass er sich sowohl mit der Ritterschaft des Weichbildes, als mit dem Rathe der Stadt Görlitz schon im voraus verständigt hatte. Die dasigen Juden mochten ihr Schicksal ahnen und suchten ihre Liegenschaften durch Verzichtleistung an andere so gut als möglich zu sichern. „Sara judinne hat aufgegeben ihr haus, das Smerlin gewest ist, Isag juden und danach gemeinlich allen juden zu einer schule erplichen (1388). Jeckil jude hat aufgegeben Peter Stein Grebers garten.“ Ebenso giebt auch „Smoel jude einen garten“ auf (1389).

Da brach zum Osterfeste (18. April) des Jahres 1389 zu Prag eine blutige Judenverfolgung fast unter den Augen König Wenzels aus. Er soll — gezürnt haben. In der Woche nach Ostern begaben sich von Görlitz der Bürgermeister Vincenz Eczel, der Rathsherr Jakob Sleife und der Stadtschreiber in Begleitung von Abgeordneten der Ritterschaft nach Prag „propter alienationem Judeorum“³³⁾. Das Ergebnis dieser Reise war unzweifelhaft die Urkunde Herzog Johanns vom 30. April 1389³⁴⁾, in welcher er erklärt, die Ritterschaft und Bürgerschaft von Görlitz sei zu ihm gekommen und habe ihm nachgewiesen grosse Schäden, die sie von seinen Juden in diesem Lande merklich gehabt, und habe ihn gebeten, dass er sie fürder von allen Juden befreien möge. Demzufolge begnadigt er die Genannten, „dass von jetzt kein Jude noch Jüdin in seinen Landen und seiner Stadt Görlitz ansässig sein noch Wohnung haben solle in irgend einer Weise“. Zugleich bestimmte er vier Personen, „um die Güter der Juden in Empfang zu nehmen“³⁵⁾. Zwei davon, Ticze von Sor (auf Sohra, nordöstlich von Görlitz) und Peschel Schaff (auf Horka), gehörten der Ritterschaft, jedenfalls die beiden anderen dem Rathe an.

In der Stadt Görlitz herrschte grosse Freude. Man sendete sofort Wagen mit Bier nach Prag an den Herzog und an die Herzogin „pro honore“, bald darauf auch Geldgeschenke an den Kanzler, an Otto von Kittlitz, einen anderen Hofbeamten des Herzogs, an Anshelm von Ronow, den Landvogt von Görlitz „wegen verschiedener Förde-

³³⁾ Alles Folgende wesentlich nach den Görlitzer Rathsrrechnungen, Mspt.

³⁴⁾ Urk.-Verz. I, 127 Nr. 628.

³⁵⁾ Et ibidem dominus noster dux quatuor constituit, quod bona Judeorum reciperent.